

Satzung für den Sportverein Aktiv Bad Westernkotten e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Sportverein Aktiv Bad Westernkotten e.V.**
Er hat seinen Sitz in Erwitte und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt unter Nr. VR 932 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - die Förderung der Gesundheit durch sportliche Betätigung
 - die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten mit fachlicher Anleitung
 - die Durchführung von Wettkämpfen und Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren
 - Förderung der Kinder und Jugendlichen, in Gemeinschaft sinnvoll ihre Freizeit zu gestalten
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede Person sein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§5 Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er orientiert sich am vom Fachverband vorgeschriebenen Mindestbeitrag.
Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben. Die Höhe der Sonderbeiträge ist vom Vorstand zu genehmigen.

§6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§7 Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie wird durch Aushang im Vereinsschaukasten bekannt gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstandes, dessen Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern nach § 8 Satz 4 der Satzung.
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und seine Änderung
 - Entscheidung über streitige Aufnahmen in den Verein
 - die Auflösung des Vereins
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat.
Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.
6. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zu einer Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (= 1. Vorsitzender oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Geschäftsführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer(in)
 - dem/der Kassensführer(in)
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll von seiner/ ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, bis zur Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied.

Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand aus noch drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.

5. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden von der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.
6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
7. Der Jugendwart wird von der Jugend des Vereins gewählt (siehe §7 der Satzung). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt oder beauftragt.
Über alle Abteilungsversammlungen muss der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher benachrichtigt werden (siehe § 8 der Satzung).

3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Höhe eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
4. Über die Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Jede Abteilung kann sich eine Ordnung geben, die durch den Vorstand zu genehmigen ist.
5. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben (z.B. Geschäfts-, Beitrags- und Finanz-, Jugend-, Ehren-, Sportstättenordnung etc.).
2. Die Jugendordnung entspricht den Richtlinien des Landessportbundes NRW und ist von der Mitgliederversammlung anerkannt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.
2. Der Kassenbericht der Abteilungen, geprüft durch die Kassenprüfer der Abteilungen, ist dem Vorstand jährlich vorzulegen.

§ 13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen, die aufgrund zwingender Notwendigkeit erforderlich werden, können nur mit einer dreiviertel Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§14 Zusammenschluss und Ausgliederung

1. Soll ein Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen oder die Ausgliederung einer Abteilung erfolgen, so ist in einer separat einzuberufenden Mitgliederversammlung das Votum von 80 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Ausgliederung einer Abteilung spaltet der bisherige Verein von seinem Vermögen und seinen Verbindlichkeiten einen oder mehrere Teile zur Neugründung durch Übertragung dieses Teils oder dieser Teile jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere dadurch gegründete oder neu gegründete Rechtsträger ab.
Die Neugliederung erfolgt nur gegen die Gewährung von Mitgliedschaften des neuen Vereins an die Anteilsinhaber (sprich Mitglieder) des bisherigen Vereins.
3. Die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend dem vorher vom Vorstand beschlossenen Abspaltungsbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erwitte mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.